

Unterhalt für ein Studium nach Lehre und Berufstätigkeit

Der Unterhaltsverpflichtete schuldet grundsätzlich nur eine angemessene Berufsausbildung. Zwar kann eine weitere Ausbildung nach abgeschlossener Lehre eine Weiterbildung sein, wenn ein einheitlicher Ausbildungsweg vorliegt, bei dem die einzelnen Abschnitte Abitur-Lehre-Studium im engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Dies ist z.B. bei einer Ausbildung zur Medizinisch-Technischen-Assistentin und einem darauffolgenden Medizinstudium zu bejahen. Sollte das Kind jedoch längere Zeit in dem erlernten Beruf gearbeitet haben und den Unterhaltsverpflichteten nicht über den von ihm beabsichtigten weiteren Ausbildungsweg informiert haben, muss der unterhaltsverpflichtete Vater nicht mehr damit rechnen, dass das Kind sechs Jahre später noch ein Studium aufnimmt und bereits Jahre vor dem Abschluss der Lehre den Kontakt zum unterhaltspflichtigen Vater abgebrochen hatte. Der unterhaltspflichtige Vater hatte in der Zwischenzeit finanzielle Dispositionen getroffen, wie den Erwerb eines Hauses und die Aufnahme von Konsumkrediten. Dem Unterhaltsberechtigten muss daher geraten werden, den Unterhaltsverpflichteten in regelmäßigen Abständen über das von ihm angestrebte Ausbildungsziel zu informieren, um einen etwaigen späteren Ausbildungsunterhaltsanspruch realisieren zu können. (s. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.07.2016, 5 UF 370/15).